

Die besondere Anleitung und Kontrolle umfaßt die Herausarbeitung der Zielrichtung des Verfahrens und solche Arbeitsmethoden wie Aufsuchen des Ereignisortes, Teilnahme an Vernehmungen, Durchsuchungen, Aussagedemonstrationen, Rekonstruktionen und Untersuchungsexperimenten, Konsultation mit Experten, Organisierung des Zusammenwirkens mit Kontrollorganen, kontinuierliche Anleitung in straf- und strafverfahrensrechtlichen Fragen und die Durchführung von Kontrollberatungen mit den Mitarbeitern der U-Organen, deren Ergebnis aktenkundig zu machen ist. In erforderlichen Fällen kann der Staatsanwalt selbst Ermittlungshandlungen, z. B. Vernehmungen, durchführen.

3.3. Im Interesse rationeller Ermittlungen und eines zügigen Verfahrensausschlusses, insbesondere bei Verfahren mit einfachem Sachverhalt und unkomplizierter Beweislage, hat der Staatsanwalt so frühzeitig wie möglich in Abstimmung mit dem U-Organ zu entscheiden, welche Verfahrensart er zu beantragen beabsichtigt.

3.4. Der Staatsanwalt kann gemäß § 90 StPO die Durchführung der Untersuchung auch anderen staatlichen Organen durch Verfügung übertragen, soweit sie in deren Arbeitsbereich fällt. Zur generellen Übertragung dieser Befugnis ist nur der General Staatsanwalt der DDR berechtigt. <sup>4</sup>

3.5. Für die Bearbeitung von Beschwerden gegen Maßnahmen der U-Organen (§ 91 StPO) ist der Staatsanwalt zuständig, der die Aufsicht über die Untersuchungen führt. Ober Beschwerden gegen Maßnahmen Beigeordneter Staatsanwälte (§ 91 StPO) der Kreise und Bezirke entscheidet der zuständige Staatsanwalt des Kreises oder Staatsanwalt des Bezirkes, wenn er noch nicht mit der Sache befaßt war. über Beschwerden gegen Maßnahmen des Staatsanwalts des Kreises oder des Staatsanwalts des Bezirkes entscheidet der übergeordnete Staatsanwalt.

3.6. Die Weiterleitung eines Ermittlungsverfahrens aus Gründen der örtlichen Zuständigkeit bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts. Dieser hat die Durchschrift der Einleitungsverfügung und andere Unterlagen dem übernehmenden Staatsanwalt unverzüglich zu übersenden. <sup>4</sup>

*Tobias  
BR  
Zuständig  
Vollmacht*

<sup>4</sup> Der Generalstaatsanwalt hat diese Befugnis der DVP- Abteilung Verkehrspolizei, den ABV der DVP sowie dem Steuerfahndungsdienst übertragen.